



Förderrichtlinie Projektfonds Steiermark. Wir halten zusammen.

Präambel

Der Projektfonds **Steiermark. Wir halten zusammen.** unterstützt Initiativen, die das Zusammenleben im direkten Lebensumfeld konstruktiv gestalten möchten und fördert somit das zivilgesellschaftliche Engagement in der Steiermark.

Durch die Möglichkeit, sich aktiv einzubringen und gemeinsam Verantwortung für das Miteinander zu übernehmen, werden Eigenverantwortung, Handlungsfähigkeit und der Zusammenhalt aller beteiligten Personen gestärkt.

Das Projektbüro berät und unterstützt alle Förderungswerberinnen und Förderungswerber in der Planung ihrer Aktivitäten. Grundlage dieser Tätigkeiten sind die Grundsätze und Haltungen der *Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark*: zivilgesellschaftliches Engagement, Teilhabe am gesellschaftlichen Miteinander, Barrierefreiheit, Chancengleichheit und Antidiskriminierung sind wesentliche Kriterien des Projektfonds **Steiermark. Wir halten zusammen.**

Unter dem Schwerpunkt des Projektfonds 2015 „**Miteinander – Füreinander**“ werden Aktivitäten gefördert, die auf Basis von zivilgesellschaftlichem Engagement den Zusammenhalt der Menschen in ihrem eigenen Umfeld (zB in der Schule, am Arbeitsplatz, am Spielplatz, in der Nachbarschaft, im Sportverein etc.) stärken und bewusst zu einem friedlichen Zusammenleben in aller Vielfalt beitragen.

Zeitraum des Fördercalls

Ein Förderansuchen kann zwischen **1. Februar 2015 und 31. Juli 2015** eingereicht werden. Die Aktivität muss bis spätestens 31. August 2015 abgeschlossen sein.

Förderempfängerinnen und Förderungsempfänger

Zur Unterstützung von Aktivitäten im Sinne dieser Förderrichtlinie können sowohl natürliche Personen ab 14 Jahren als auch juristische Personen Förderungen unter der Voraussetzung, dass diese Aktivitäten nicht auf Gewinn ausgerichtet sind, beantragen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass die Förderungswerberin / der Förderungswerber selbst in der Aktivität verankert ist oder die Aktivität gemeinsam mit einer Person umgesetzt wird, auf die diese Voraussetzung zutrifft - also jene Person, die für die Projektumsetzung vor Ort Verantwortung übernimmt.

Förderbare Aktivitäten

Die förderbaren Aktivitäten müssen den Grundsätzen und Zielen der *Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark* zuarbeiten.

Die förderbaren Aktivitäten sollen auf Basis ehrenamtlichen Engagements ein gutes Zusammenleben und eine bessere Verständigung aller in der Steiermark lebenden Personen fördern und einen gesellschaftlichen Mehrwert stiften.

Darunter sind kreative und neue Ideen zu verstehen, die unterschiedliche Menschen motivieren, sich aktiv zu beteiligen und das alltägliche Miteinander gemeinsam zu gestalten. Im Mittelpunkt dieser Ideen und Projekte soll der Schwerpunkt „**Miteinander – Füreinander**“ stehen.

Die förderbaren Aktivitäten dürfen weder gegen bestehende Gesetze noch gegen demokratische Grundsätze verstoßen. Die förderbaren Aktivitäten sind ausschließlich in der Steiermark umzusetzen.

Nicht förderbar sind:

- ⇒ Personalkosten
- ⇒ Aktivitäten, die ausschließlich der Unterhaltung dienen, wie zB Clowns, Hüpfburgen, DJs, etc.
- ⇒ gewinnorientierte Aktivitäten
- ⇒ Fort- und Weiterbildungen der Förderungsempfängerin / des Förderungsempfängers

Grund und Ausmaß der Förderung

Bei den Förderungen handelt es sich um einmalige finanzielle Zuwendungen bis zu einem Betrag von **maximal €1.000,-**.

Die Höhe der zuerkannten Förderung wird durch eine Jury festgelegt und ist im Wesentlichen abhängig von:

- ⇒ der Anzahl der mit der Aktivität erreichten bzw. aktiv involvierten Personen
- ⇒ dem Beitrag der Aktivität zur Unterstützung bzw. Thematisierung der Charta-Schwerpunkte Menschenrechte, Sprache, Stärkung des Miteinanders, zivilgesellschaftliches Engagement, vielfältige Gesellschaft, Anti-Diskriminierung, Anregung zur Teilhabe, Begegnung und Kennenlernen, Wissens- und Informationsaustausch, Abbau von Vorurteilen
- ⇒ dem Innovationsgrad der Idee
- ⇒ dem Grad der Auseinandersetzung mit der Ist-Situation und der daraus abgeleiteten (Weiter-)Entwicklung
- ⇒ dem Abbau bzw. der Vermeidung von Barrieren
- ⇒ den Maßnahmen zur Zielgruppenkommunikation

Die Fördermittel dürfen für folgende Kosten genutzt werden:

- ⇒ Sachkosten, die im Rahmen der Aktivität anfallen;
 - ⇒ Verpflegungskosten bemessen sich an der Anzahl der teilnehmenden Personen und liegen bei maximal €5,- pro Person;
- ⇒ Honorarkosten, wenn die für die Umsetzung der Aktivität benötigte Expertise vor Ort nicht von den handelnden Personen selbst eingebracht werden kann;
- ⇒ Investitionskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten Gemeinschaftsaktivitäten stehen. Investitionen müssen in weiterer Folge für eine gemeinschaftliche Nutzung zugänglich sein.

Die Fördermittel sind entsprechend den Angaben im Förderansuchen zu verwenden.

Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

Das Förderansuchen muss ausgefüllt und unterschrieben im Projektbüro eingereicht werden. Nachdem die Bearbeitung des Förderansuchens **bis zu vier Wochen** in Anspruch nehmen kann und Aktivitäten und Maßnahmen, die **vor der Förderentscheidung** umgesetzt werden nicht förderbar sind, muss auf eine rechtzeitige Einreichung des Förderansuchens geachtet werden! Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens trägt die Förderungswerberin / der Förderungswerber.

Die Förderentscheidung wird der Förderungswerberin / dem Förderungswerber schriftlich bekannt gegeben.

Eine Förderung kann dann gewährt werden, wenn der Antrag der Förderrichtlinie entspricht, aus fachlicher Sicht dem Förderansuchen zugestimmt wird und die für den entsprechenden Zeitraum verfügbaren Fördermittel noch nicht erschöpft sind.

Der Förderungswerberin / dem Förderungswerber wird mit einer positiven Förderungsentscheidung eine Verpflichtungserklärung bzw. ein Fördervertrag vom Projektbüro übermittelt, diese bzw. dieser muss unterschrieben an das Projektbüro retourniert werden.

Pflichten der Förderungsempfängerin / des Förderungsempfängers

Alle Ereignisse, die die Durchführung der zu fördernden Aktivität verzögern, maßgeblich verändern oder verhindern, sind dem Projektbüro unverzüglich bekanntzugeben.

Für die Gewährung der Förderung sind folgende Punkte verpflichtend zu erfüllen:

- ⇒ Jegliche Bekanntmachung der Aktivität auf Drucksorten (zB Einladungen, Flugblätter), im Internet (zB Website, Facebook) oder auf sonstigen Kommunikationskanälen ist mit dem **Logo des Projektfonds Steiermark. Wir halten zusammen.** zu kennzeichnen. Das Logo ist im Projektbüro anzufordern bzw. auf der Website zum Download verfügbar.
- ⇒ Die vom Projektbüro zur Verfügung gestellten Werbemittel sind im Rahmen der Aktivität einzusetzen.
- ⇒ Nach Abschluss der Aktivität ist von der Förderungsempfängerin / vom Förderungsempfänger ein **schriftlicher Abschlussbericht** anhand der vom Projektbüro übermittelten Abschlussberichts-Vorlage zu erstellen. Dieser muss vollständig ausgefüllt und **spätestens zehn Tage nach Abschluss** der Aktivität dem Projektbüro übermittelt werden.
- ⇒ Dem Abschlussbericht sind **mindestens drei Fotos** von der umgesetzten Aktivität beizulegen.
- ⇒ Die Auszahlung erfolgt spätestens 30 Tage nach Prüfung des Abschlussberichtes und Feststellung der Förderungskonformität.

Auszahlung der Förderung

Für die Auszahlung der Förderung sind die unter „Pflichten der Förderungsempfängerin / des Förderungsempfängers“ angeführten Punkte maßgeblich. Zudem müssen die Angaben im Abschlussbericht über die tatsächlich aufgewendeten Kosten (entsprechend den Kostenpositionen im Förderansuchen) vorliegen. Allfällige abweichende Auszahlungsbestimmungen werden im Rahmen eines entsprechend abzuschließenden Förderungsvertrags vereinbart.

Rückerstattung der Förderung

Eine zu Unrecht bezogene Förderung ist von der Förderungsempfängerin / dem Förderungsempfänger rück zu erstatten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungsempfängerin / des Förderungsempfängers erlangt wurde oder
2. die Vorgaben aus dieser Förderrichtlinie nicht erfüllt wurden.

Rechtsanspruch

Auf die Gewährung einer Förderung bzw. auf die Höhe der Förderungssumme besteht kein Rechtsanspruch.